

KöMoG – Option zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften

Überblick über das neue Optionsmodell



Mandanten-Info

**KöMoG - Option zur Körperschaftsteuer
für Personengesellschaften**

- 1 Einleitung
- 2 Unterschiedliche Besteuerung
 - 2.1 Besteuerung einer Körperschaft
 - 2.2 Besteuerung einer Personengesellschaft
- 3 Anwendung der neuen Regelung und Rechtsfolgen
 - 3.1 Zivilrechtliche Auswirkungen
 - 3.2 Anwendungsbereich
 - 3.3 Antragsverfahren
 - 3.4 Fiktiver Formwechsel
 - 3.5 Behandlung nach dem Wechsel
 - 3.6 Sonderbetriebsvermögen und Ergänzungsbilanzen
- 4 Rückoption
- 5 Fazit

1 Einleitung

Das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) ermöglicht es Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften, erstmals ab dem 01.01.2022 zur Körperschaftsteuer zu optieren und sich damit wie eine Kapitalgesellschaft besteuern zu lassen.

Für die Politik stellt die Option zur Körperschaftsteuer einen weiteren Schritt zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit insbesondere der vielen auf internationalen Märkten erfolgreich tätigen Familienunternehmen in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft oder einer offenen Handelsgesellschaft dar. Sie könnten damit die Vorteile der Besteuerung von Körperschaften nutzen, ohne tatsächlich auch zivilrechtlich eine Rechtsformänderung durchzuführen.

Bislang waren Personengesellschaften im Vergleich zu Kapitalgesellschaften steuerlich schlechter gestellt, wenn sie Gewinne im Unternehmen behalten wollten. Mit der neuen Optionsmöglichkeit können Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften Steuern sparen, ohne die Rechtsform wechseln zu müssen.

Diese Mandanten-Info informiert Sie zu der neuen Optionsmöglichkeit und zeigt die steuerlichen Auswirkungen für Gesellschaft und Gesellschafter¹ auf. Sie geht dabei auch auf die verschiedenen Besteuerungsformen von Personen- bzw. Kapitalgesellschaften ein und zeigt den Weg zurück.

2 Unterschiedliche Besteuerung

Die Option zur Körperschaftsteuer macht nur dann Sinn, wenn man die Vorteile, die eben die Besteuerung nach dem Körperschaftsteuerrecht bietet, auch für sich nutzen kann. Daneben wird für viele Gesellschafter und Mitunternehmer, die jetzt über die Option nachdenken, noch ganz entscheidend sein, was mit dem in der Gesellschaft befindlichen Sonderbetriebsvermögen geschieht (siehe unten), sowie die Frage, wie und unter welchen Voraussetzungen sie wieder zur Besteuerung einer Personengesellschaft zurückkehren können.

Die Besteuerung der Kapitalgesellschaft auf der einen Seite und der Personengesellschaft auf der anderen Seite folgt völlig unterschiedlichen Betrachtungsweisen. In der Kapitalgesellschaft wird die Gesellschaft als solche besteuert, unabhängig von ihren Anteilseignern. Bei einer Personengesellschaft wird der dahinterstehende Gesellschafter mit seinen Erträgen aus der Gesellschaft besteuert; unabhängig davon, ob es sich hierbei um eine natürliche Person oder wiederum um eine Gesellschaft o. ä. handelt.

¹ In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

2.1 Besteuerung einer Körperschaft

Die bei der Besteuerung strikt getrennte Betrachtungsweise von Gesellschaft und Gesellschafter nennt man Trennungsprinzip. Der von der Kapitalgesellschaft erzielte Gewinn wird – nach entsprechenden Kürzungen und Hinzurechnungen – mit einem Steuersatz von 15 % (ggf. zzgl. Solidaritätszuschlag) besteuert.

Dabei ist unerheblich, ob der Gewinn in der Gesellschaft verbleibt oder an die Anteilseigner ausgeschüttet wird. Die reine Ertragsbesteuerung der Kapitalgesellschaft sieht Unterschiede vor.

Schüttet die Gesellschaft jedoch Gewinnanteile an ihre Anteilseigner aus, so löst dies auf deren Ebene ggf. eine Steuerpflicht aus. Handelt es sich um eine natürliche Person, so wird auf die Ausschüttung eine Steuer von 25 % (ggf. zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) fällig. Diese hat dann im einkommensteuerlichen Bereich abgeltende Wirkung (Abgeltungssteuer).

Hinweis

Ist der Anteilseigner zu mindestens 25 % an dem Vermögen der Gesellschaft beteiligt oder zu mindestens einem Prozent und gleichzeitig beruflich für die Gesellschaft tätig, so kann er in der Einkommensteuer zur tariflichen Steuer optieren. So profitiert man vom Teileinkünfteverfahren (Besteuerung nur von 60 % der Erträge) und hat die Möglichkeit, mit den Erträgen zusammenhängende Werbungskosten abzuziehen. Dafür kann je nach Progression jedoch der Steuersatz höher ausfallen. Da ein solcher Antrag den Steuerpflichtigen für mindestens fünf Jahre bindet, ist eine entsprechende steuerliche Beratung diesbezüglich sinnvoll.

Auch wenn die Betrachtung aus rein steuerlicher Sicht völlig getrennt voneinander erfolgt, so ist für den Unternehmer, der „seine“ Gesellschaft in Form einer Kapitalgesellschaft führt, die Gesamtsteuerbelastung wichtig. Diese ist im Bereich der Einkommensbesteuerung jedoch sehr individuell.

Werden Anteile an der Gesellschaft veräußert, hat dies keinen Einfluss auf die Besteuerung in der Kapitalgesellschaft.² Auf Ebene des Anteilseigners ist die Veräußerung steuerpflichtig nach § 17 oder § 20 EStG.

² Eine Ausnahme bildet der ggf. beschränkte Verlustabzug nach § 8c KStG

2.2 Besteuerung einer Personengesellschaft

Bei der Besteuerung der Personengesellschaft spricht man vom Transparenzprinzip. Handelt es sich beim Gesellschafter oder Mitunternehmer um eine natürliche Person, so wird die Gesellschaft im Besteuerungsverfahren nicht besteuert; sie wird „durchleuchtet“ und der dahinterstehende Gesellschafter wird mit Einkommensteuer belastet. Der durch die Gesellschaft erzielte Gewinn wird entsprechend dem Gesellschaftsvertrag aufgeteilt und sodann wird auf diesen Betrag entsprechende Einkommensteuer fällig. Völlig unabhängig ist hierbei die Frage, ob die Gewinne tatsächlich entnommen wurden oder in der Gesellschaft verblieben sind.

Wichtig:

Hier liegt aus rein steuerlicher Sicht sicherlich der größte Vorteil der Körperschaftsteuer: Verbleiben Gewinne im Unternehmen, ist die Gesamtsteuerbelastung im Körperschaftsteuerbereich deutlich geringer.

Grundsätzlich gibt es auch im Bereich der Einkommensteuer die Möglichkeit, **für die Gewinne, die nicht entnommen werden, eine Tarifiermäßigung** zu erlangen:

„Sind in dem zu versteuernden Einkommen nicht entnommene Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3) im Sinne des Absatzes 2 enthalten, ist die Einkommenssteuer für diese Gewinne auf Antrag des Steuerpflichtigen ganz oder teilweise mit einem Steuersatz von 28,25 Prozent zu berechnen (...)“

§ 34a Abs. 1 S. 1 EStG

In der Praxis wird von dieser Möglichkeit nur sehr wenig Gebrauch gemacht: Zu groß ist der damit im Zusammenhang stehende Verwaltungsaufwand in der Regel in Relation zur Steuerersparnis.

Ein großer Vorteil bei der Besteuerung der Gesellschaftsgewinne in der Einkommensteuer ist aber die Anrechnung der Gewerbesteuer. Diese ist bereits seit etlichen Jahren in der Gesellschaft selber nicht mehr als Betriebsausgabe anzusetzen. Bei Einzelunternehmen und Gesellschaftern bzw. Mitunternehmern von Personengesellschaften erfolgt jedoch innerhalb der Einkommensteuer eine Ermäßigung nach § 35 EStG.

3 Anwendung der neuen Regelung und Rechtsfolgen

Betrachtet man die Unterschiede der beiden Besteuerungsformen, so erkennt man, dass es nicht die perfekte Lösung für sämtliche Unternehmen gibt. Die neue Option zur Körperschaftsteuer bietet Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften nun eine attraktive Möglichkeit, im Bedarfsfall das Besteuerungsmodell zu wechseln. Dies sollte aber nur nach eingehender steuerlicher Beratung und Abwägung aller Faktoren geschehen.

3.1 Zivilrechtliche Auswirkungen

Die neue Option nach § 1a KStG bietet der Personenhandelsgesellschaft oder Partnerschaftsgesellschaft die Möglichkeit, ihre Erträge nach den Regelungen des Körperschaftsteuerrechts zu versteuern. Weitere Auswirkungen auf zivil- und gesellschaftsrechtliche Fragestellungen, auf die Regelungen der Haftung, auf Mitbestimmungsrechte o.ä. hat sie nicht. Dies ermöglicht, sich rein steuerzentriert für oder gegen die Optionsausübung zu entscheiden.

3.2 Anwendungsbereich

Nach dem Gesetzeswortlaut kann die Option durch eine „Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft“ ausgeübt werden.

In Frage kommt diese Möglichkeit also vor allem für

- Offene Handelsgesellschaften (OHG)
- Kommanditgesellschaften (KG)
- GmbH & Co KG
- Partnerschaftsgesellschaften (PartG)

Durch diese Formulierung im Gesetzestext ist auch klar, dass eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) die Möglichkeit zur Optierung nicht hat.

Macht die Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft von der Option Gebrauch, wird sie als „optierende Gesellschaft“ bezeichnet. Diese Bezeichnung findet sich dann auch in anderen Gesetzen, die mit dem Körperschaftsteuermodernisierungsgesetz angepasst wurden, wieder.

Ihre Gesellschafter werden dann „wie die nicht persönlich haftenden Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft“ behandelt.

3.3 Antragsverfahren

Formelle Voraussetzung für die Behandlung als optierende Gesellschaft ist ein **Antrag**. Dieser Antrag ist bei dem für die gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte nach § 180 der Abgabenordnung zuständigen Finanzamt zu stellen.

Der Antrag ist nicht formlos, sondern elektronisch („nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung“) beim Finanzamt einzureichen.

Als **Frist** zur Antragstellung gilt ein Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahrs, ab dem die Besteuerung wie eine Kapitalgesellschaft gelten soll. Der frühestmögliche Besteuerungszeitraum, für den die Option gelten kann, ist jener, dessen Wirtschaftsjahr nach dem 31.12.2021 beginnt.

Beispiel: Die X-OHG hat ein Wirtschaftsjahr, welches dem Kalenderjahr entspricht (01.01. – 31.12.). Sie möchte die neue Option so schnell wie möglich in Anspruch nehmen.

Das erste Wirtschaftsjahr, für das optiert werden kann, ist das Wirtschaftsjahr 01.01. – 31.12.2022. Der Antrag ist spätestens bis zum 30.11.2021 beim Finanzamt einzureichen.

Abwandlung zum Beispiel:

Die Y-OHG hat ein Wirtschaftsjahr vom 01.12. – 30.11. eines jeden Jahres. Sie möchte die neue Option so schnell wie möglich in Anspruch nehmen.

Das erste Wirtschaftsjahr, für das optiert werden kann, ist das Wirtschaftsjahr 01.12.2022-30.11.2023. Der Antrag ist spätestens bis zum 31.10.2022 beim Finanzamt einzureichen.

Der Antrag ist nach dem Gesetzeswortlaut **unwiderruflich**. Daraus folgt, dass er nicht zurückgenommen werden kann. Stellt man auch nach Ergehen der ersten Steuerbescheide fest, dass die Option ungünstiger ist, kann auch durch einen Einspruch gegen die ergangenen Bescheide die Entscheidung nicht rückgängig gemacht werden.

Eine spätere Rückkehr zur transparenten Besteuerung ist jeweils ab dem nächsten Wirtschaftsjahr aber möglich, siehe unten.

Der Antrag und damit die Option wirken auf **sämtliche Gesellschafter**. Er kann daher nur einheitlich gestellt werden. Gibt es keine Regelungen im Gesellschaftsvertrag, müssen sämtliche Gesellschafter dem Antrag zustimmen. Andernfalls ist ein mehrheitlicher Gesellschafterbeschluss erforderlich, der allerdings mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf (§ 217 Abs. 1 UmwG).

3.4 Fiktiver Formwechsel

Der Gesetzgeber ermöglicht die Option zur Körperschaftsteuer in der Form, dass er die Optionsausübung als Formwechsel im Sinne des § 1 Absatz 3 Nummer 3 des Umwandlungssteuergesetzes ansieht.

Damit einher gehen mehrere Rechtsfolgen. Rein formell geht das bisherige Gesellschaftsvermögen zu bestimmten Werten über. Ziel ist es, dass dies steuerneutral erfolgt.

Hinweis

In der Regel ist ein Übergang zu Buchwerten und damit eine steuerneutrale Übertragung möglich. So wird die Aufdeckung stiller Reserven vermieden. Dennoch gelten die Regelungen des komplizierten Umwandlungsgesetzes und des Umwandlungssteuergesetzes. Ihr Steuerberater kann die Folgen abschätzen und kann Sie kompetent beraten.

Der Formwechsel einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft ist nach § 25 UmwStG i. V. m. § 20 Abs. 2 UmwStG unter bestimmten Voraussetzungen zum Buchwert möglich. Diese Voraussetzungen gelten auch beim Formwechsel für optierende Gesellschaften. Die Buchwertfortführung ist nur möglich, wenn sämtliche im Betriebsvermögen befindliche funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen übertragen werden. Eine reine Nutzungsüberlassung reicht für das Erlangen der Buchwertfortführung nicht aus.

Der Begriff der wesentlichen Betriebsgrundlage ist gesetzlich nicht definiert. Es werden hierunter solche Wirtschaftsgüter verstanden, die für die Fortführung des Betriebs im Rahmen des Betriebsunternehmens unerlässlich sind.

Zu den **wesentlichen Betriebsgrundlagen** gehören jedenfalls diejenigen Wirtschaftsgüter

- die nach dem Gesamtbild der Verhältnisse zur Erreichung des Betriebszwecks erforderlich sind
- und für die Betriebsführung ein besonderes Gewicht besitzen.

Das im Einbringungszeitpunkt in der Steuerbilanz auszuweisende **Eigenkapital** wird auf dem steuerlichen Einlagekonto der optierenden Gesellschaft erfasst. Auf diesem werden die nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen am Schluss jedes Wirtschaftsjahrs ausgewiesen. Das steuerliche Einlagekonto ist ausgehend von dem Bestand am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs um die jeweiligen Zu- und Abgänge des Wirtschaftsjahrs fortzuschreiben. Für die natürliche Person als Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft hat das steuerliche Einlagekonto vor allem Bedeutung für die Höhe der Anschaffungskosten auf die Beteiligung. Bei der optierenden Gesellschaft kann durch die vorgenannte Regelung sichergestellt sein, dass eine Rückzahlung aus dem steuerlichen Einlagekonto steuerneutral erfolgen kann. Letztlich besteht das Eigenkapital der Personengesellschaft respektive das nun entstehende steuerliche Einlagekonto bei der optierenden Gesellschaft aus bereits mit Einkommensteuer belasteten Gewinnen.

Ein **Stammkapital** existiert bei einer optierenden Gesellschaft nicht, denn gesellschaftsrechtlich bleibt die Personengesellschaft auch nach Ausübung der Option eine Personengesellschaft.

3.5 Behandlung nach dem Wechsel

Für das erste Wirtschaftsjahr, für das die Option beantragt wurde, ist die optierende Gesellschaft **steuerlich** wie eine Kapitalgesellschaft zu behandeln. Eine Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Einkünften wird entfallen; stattdessen wird eine Körperschaftsteuererklärung nötig werden.

Zum genauen Verfahren und Zweifelsfragen wird erwartet, dass das Bundesfinanzministerium in einem Schreiben entsprechende Anweisungen mitteilen wird (BMF-Schreiben). Dies liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt aber noch nicht vor.

Aufgrund der Option gilt die Beteiligung an einer optierenden Gesellschaft für Zwecke der Besteuerung nach dem Einkommen als Beteiligung eines **nicht persönlich haftenden Gesellschafters** an einer Kapitalgesellschaft. Bei diesem führen daher Einkünfte teils zu anderen Einkünften, als dies vor dem fiktiven Formwechsel der Fall war:

- Durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasste Einnahmen führen nunmehr zu Kapitaleinkünften im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes.
- Einnahmen, die der Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft bezieht, werden zu Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit im Sinne des § 19 des Einkommensteuergesetzes. Dabei gelten die optierende Gesellschaft als lohnsteuerlicher Arbeitgeber und der Gesellschafter als Arbeitnehmer.
- Einnahmen aus der Hingabe von Darlehen sind als Kapitaleinkünfte im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 des Einkommensteuergesetzes anzusehen. Hier erfolgt die Besteuerung grundsätzlich mit dem Abgeltungssteuersatz. Gegebenenfalls erfolgt aber auch eine Versteuerung mit dem persönlichen Einkommensteuertarif. Hierzu berät Sie Ihr Steuerberater.
- Einnahmen aus der Überlassung von Wirtschaftsgütern führen je nach Art des Wirtschaftsguts zu Einkünften im Sinne des § 21 oder § 22 des Einkommensteuergesetzes, sind also Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder sonstige Einkünfte.

Vor der Option waren die Einkünfte jeweils solche aus Gewerbebetrieb nach § 15 des Einkommensteuergesetzes. Hier wird der Unterschied des Transparenz- und Trennungsprinzips noch einmal sehr deutlich.

Hinweis

Wurde der fiktive Formwechsel zu einem **unter dem gemeinen Wert** liegenden Wert durchgeführt, ist die siebenjährige Sperrfrist des § 22 UmwStG zu beachten. Anteilsveräußerungen innerhalb dieser siebenjährigen Sperrfrist führen daher zu einer entsprechenden Nachversteuerung.

Beispiel: Die beiden Gesellschafter der XY-OHG sind zu gleichen Teilen beteiligt. Die Gesellschaft stellt für das Wirtschaftsjahr (= Kalenderjahr) 2022 den Antrag auf Option zur Körperschaftsteuer. Zum 30. Juni 2025 veräußert X seine Beteiligung.

Durch die Veräußerung innerhalb der Sperrfrist entsteht für X rückwirkend ein Einbringungsgewinn I nach § 1a Abs. 2 KStG i. V. m. § 25 UmwStG i. V. m. § 22 Abs. 1 S. 1 UmwStG.

Sollte die bisherige Gesellschaft ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelt haben, ist zu beachten, dass dies für die optierende Gesellschaft nicht mehr möglich ist (§ 1a Abs. 3 Satz 6 KStG). Es ist ein Übergang zur Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich, also eine **Bilanzierung**, vorzunehmen.

Gab es in der bisherigen Gesellschaft die **Thesaurierung** der Gewinne nach § 34a EStG, so kommt es zu einer Nachversteuerung des Betrags nach § 34a Abs. 6 Nr. 2 EStG.

3.6 Sonderbetriebsvermögen und Ergänzungsbilanzen

Wie oben geschildert, ist Voraussetzung für die angestrebte Buchwertfortführung, dass sämtliche wesentlichen Betriebsgrundlagen übergehen.

Während es bei einer Personengesellschaft sowohl Gesellschafts- als auch Gesellschaftervermögen gibt, kennt das Körperschaftsteuerrecht ausschließlich das Gesellschaftsvermögen.

Daraus folgt, dass die Aufdeckung der stillen Reserven zum Zeitpunkt der erstmaligen Option nur verhindert werden kann, wenn auch die im Sonderbetriebsvermögen befindlichen wesentlichen Betriebsgrundlagen auf die „neue“ Gesellschaft übergehen. Für Überlassungen an die Gesellschaft werden an dieser Stelle auch neue Vereinbarungen nötig werden, da die bislang getroffenen Gewinnverteilungsabreden in Bezug auf Nutzungsüberlassungen keine Gültigkeit mehr haben können.

Beispiel: X überlässt der Y-OHG einen Pkw gegen ein monatliches Entgelt. Dieser Pkw ist ausdrücklich **KEINE** wesentliche Betriebsgrundlage. X hat diesen seinem Sonderbetriebsvermögen zugeordnet. Ab dem 01. Januar 2022 ist die Y-OHG eine optierende Gesellschaft.

Im Zeitpunkt des fiktiven Formwechsels liegt eine Entnahme des Pkw zum Teilwert aus dem gewillkürten Sonderbetriebsvermögen des X in sein Pri-

vatvermögen vor. Ab dem 01. Januar 2022 zählen die Einkünfte aus der Vermietung des Pkw nicht mehr zu den gewerblichen Einkünften, sondern zu den sonstigen Einkünften (s. o.), sofern keine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt.

Gab es in der bisherigen Personenhandelsgesellschaft oder Partnerschaftsgesellschaft einen Gesellschafterwechsel und dieser erfolgte nicht zum Preis des übertragenen Kapitalkontos (Verkauf zum Buchwert), so waren wahrscheinlich für die neu hinzugekommenen Gesellschafter entsprechende Ergänzungsbilanzen zu erstellen. Eine solche Ergänzungsbilanz, die im Gesellschaftsrecht dem Gesamthandsvermögen zuzuordnen ist, gibt es in der Besteuerung von Körperschaften nicht. Die Mehr- oder Minderbeträge hieraus müssen sich jedoch auch in dieser widerspiegeln. Wie genau mit diesen Fällen umzugehen ist, ist dem Gesetzestext nicht zu entnehmen. Hierzu ist das entsprechende BMF-Schreiben abzuwarten.

4 Rückoption

Eine optierende Gesellschaft kann beantragen, dass sie nicht mehr wie eine Kapitalgesellschaft und ihre Gesellschafter nicht mehr wie die nicht persönlich haftenden Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft behandelt werden. Dies bezeichnet der Gesetzgeber bereits im Gesetzestext als Rückoption. Diese Rückoption gilt wiederum als Formwechsel nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Umwandlungssteuergesetzes.

Der größte Unterschied eines Formwechsels in eine Personengesellschaft im Gegensatz zum Formwechsel in eine Kapitalgesellschaft besteht im Ansatz des zu übernehmenden Vermögens: Wie oben dargestellt gilt es bei Ausübung der Option, eine steuerneutrale Vermögensmitnahme zu erwirken, also ein Aufdecken der stillen Reserven zu verhindern.

Beim Formwechsel in eine Personengesellschaft, wie er im Falle der Rückoption fingiert wird, sind aber in der optierenden Gesellschaft **thesaurierte Gewinne** zwingend nach § 7 des Umwandlungssteuergesetzes auf Ebene der Gesellschafter zu **versteuern**.

Der Antrag zur Option bindet die Gesellschaft grundsätzlich nur für ein Wirtschaftsjahr. Das Gesetz setzt keine „Mindestverweildauer“ im Körperschaftsteuerrecht, sodass unter den oben genannten Voraussetzungen jederzeit ab dem nächsten Wirtschaftsjahr wieder zur Besteuerung nach dem Transparenzprinzip mit der Einkommensteuer (bei natürlichen Personen als Gesellschafter) zurückgekehrt werden kann.

5 Fazit

Die Möglichkeit für Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften, zur Körperschaftsteuer zu optieren, sollte als solche gesehen werden: als Möglichkeit. Dabei sollte jedoch nicht nur der niedrigere Steuersatz in der Körperschaftsteuer gesehen werden, sondern auch sämtliche andere Gegebenheiten innerhalb der Gesellschaft. Die Umstände innerhalb des einzelnen Unternehmens sind so spezifisch, dass keine allgemeingültige Empfehlung gegeben werden kann.

Hauptanwendungsfall für die neue Option ist sicherlich die mittelständische Gesellschaft, die einen nicht unerheblichen Teil ihrer Gewinne innerhalb der Gesellschaft belassen möchte. Hier ergeben sich entsprechende Sparpotenziale. Voraussetzung ist aber sicherlich auch, dass die Option dann langfristig gezogen wird.

Vermutlich nicht von Vorteil wäre eine Option in einer Verlustphase der Gesellschaft, denn die Verluste bleiben bei der optierenden Gesellschaft auf Ebene der Gesellschaft und können dort nur im Rahmen des Verlustabzugs berücksichtigt werden. Eine Geltendmachung der Verluste auf Ebene der Gesellschafter durch eine Verrechnung mit anderen positiven Einkünften innerhalb der Einkommensteuer kommt nicht mehr in Betracht.